

Gemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärddinger Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
DVR.0096113
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2009-Ba./Wm.

lfd. Nr. 3a/2009

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Taufkirchen an der Pram am Donnerstag, dem 17. Dezember 2009.

Tagungsort: Sitzungssaal der Gemeinde Taufkirchen an der Pram

Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Josef Gruber, Penzingerstraße 8, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Vizebürgermeister:</u>	Paul Freund, Laufenbach 13	ÖVP
	Friedrich Spitzenberger, Wolfsedt 35	SPÖ
<u>Gemeindevorstände:</u>	Johann Redinger, Kapelln 23	ÖVP
	Josef Mittermeier, Jechtenham 27	ÖVP
	Johann Hofer, Leoprechting 25	SPÖ
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6	FPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Johann Froschauer, Pram 4	ÖVP
	Josef Kalchgruber, Schärddinger Straße 10	ÖVP
	Anna Kumpfmüller, Leoprechting 5	ÖVP
	Mag. Wolfgang Reisinger, Bachschwölln 5	ÖVP
	Maria Fuchs, Brunedt 2	ÖVP
	Rudolf Michetschläger, Bachschwölln 43	SPÖ
	Alois Almesberger, Höbmansbach 18	SPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19 b/9	SPÖ
	Josef Lorenz, Laufenbach 48	SPÖ
	Margit Veits, Windten 17	SPÖ
	Ilse Krottenthaler, Windten 2	FPÖ
	Franz Weißhaidinger, Pfaffingdorf 7	FPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Martin Kumpfmüller, Leoprechting 5 für Josef Kurz	ÖVP
	Anton Wiener, Furth 2 für Hermann Kühberger	ÖVP
	Dagmar Schachl, Rainbacher Straße 17 für Ing. Bernhard Lechner	ÖVP
	Alois Schauer, Höbmansbach 9 für Martin Scheuringer	ÖVP
	Karl Hattinger, Maad 8 für Manfred Gahbauer	FPÖ
	Josef Hölzl, Laufenbach 4 für Anton Hufnagl	FPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle - unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder - anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Anschließend nimmt er die Angelobung der erstmals anwesenden Ersatzmitglieder Martin Kumpfmüller, Leoprechting 5, Anton Wiener, Furth 2, Karl Hattinger, Maad 8, Alois Schauer, Höbmansbach 9 und Josef Hölzl, Laufenbach 4 vor.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990) enthalten ist und die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister - ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich am 9. Dezember 2009 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung am gleichen Tag durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zum Schriftführer dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Herrn Manuel Wiesner.

Weiters nehmen noch Amtsleiter Johann Bauer und Gemeindebuchhalter Heinz Mairhofer an der Sitzung teil.

Punkt 1.: Wahl eines neuen Ersatzmitgliedes für die Entsendung in den Sozialhilfeverband Schärding

Der Vorsitzende erläutert zu Beginn den Grund für die Neuwahl eines Ersatzmitgliedes.

Es muss sich dabei um ein ordentliches Gemeinderatsmitglied handeln; Alois Ebner ist jedoch nur Ersatzmitglied des Gemeinderates.

Daher wird GR Anna Kumpfmüller, Leoprechting 5 vorgeschlagen.

Es kommt zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium.

Daraufhin kommen die Mandatäre über Antrag des Vorsitzenden einstimmig überein, die Wahl mittels Handzeichen und durch den gesamten Gemeinderat vorzunehmen.

Bgm. Gruber lässt darüber abstimmen, ob Anna Kumpfmüller als Ersatzmitglied in den Sozialhilfeverband entsendet werden soll, wobei einstimmige Zustimmung festgestellt werden kann.

Punkt 2.: Beratung und Beschlussfassung über die Einbringung eines begründeten Antrages auf Erhebung der Gemeinde Taufkirchen an der Pram zum Markt (bei der Landesregierung)

Eingangs erwähnt Bgm. Gruber, dass dieses Thema bereits in einer vorhergehenden Gemeindevorstandssitzung diskutiert wurde.

Die Erhebung zum Markt soll 2010 in Verbindung mit der 850-Jahr-Feier von Taufkirchen durchgeführt werden, was sich als idealer Anlassfall dafür anbietet. Die hierfür erforderliche Bedingung (mindestens 2.000 Einwohner) wird problemlos erfüllt.

Anschließend trägt er den Entwurf des bereits vorgefertigten diesbezüglichen Antragsschreibens vollinhaltlich vor.

Da es von Seiten der Mandatäre zu keinen Wortmeldungen kommt, stellt der Vorsitzende den begründeten Antrag (bei der Landesregierung) auf Erhebung der Gemeinde Taufkirchen an der Pram zum Markt.

Bei der darauffolgenden Abstimmung kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 3.: Flächenwidmungsplan Nr. 4;

- a) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 69 (Weißhaidinger, Pram – Teil 3)*
- b) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 70 (Pucher, Schwendt)*
- c) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 71 (shoe fashion group – Teil 2)*
- d) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 72 (Tischlinger, Gmeinau)*

a) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 69 (Weißhaidinger, Pram – Teil 3)

Hierzu trägt der Vorsitzende nachfolgende Stellungnahme des Ortsplaners vor.

Die beantragte Änderung sieht im Bereich der Betriebszone A die Umwidmung der Grundstücke 469/2 KG Schwendt und 1794/4 KG Laufenbach von Grünland-Landwirtschaft in Betriebsbaugebiet vor, um die Erweiterung der Fa. Weißhaidinger zu ermöglichen.

Aus Sicht der Ortsplanung bestehen gegen die o.g. Flächenwidmungsplanänderung keine Einwände, da die umzuwidmenden Grundstücke im Örtlichen Entwicklungskonzept für Gewerbenutzung vorgesehen sind.

GV Hofer erkundigt sich, was mit dem vom geplanten Bauvorhaben betroffenen Kirchensteig passiert. Dieser wird laut Auskunft des Vorsitzenden verlegt.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Gruber die Beschlussfassung über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung hat die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 69 (Weißhaidinger, Pram – Teil 3) zur Folge.

b) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 70 (Pucher, Schwendt)

Auch hierzu verliest Bgm. Gruber die positive Stellungnahme des Ortsplaners:

Die beantragte Änderung sieht in der Ortschaft Schwendt die Umwidmung des Grundstückes 67/13 von Grünland-Landwirtschaft in Dorfgebiet vor.

Aus Sicht der Ortsplanung kann der o.g. Änderung zugestimmt werden, da sie dem Örtlichen Entwicklungskonzept entspricht und die technische Infrastruktur vorhanden ist.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung hat die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 70 (Pucher, Schwendt) zur Folge.

c) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 71 (shoe fashion group – Teil 2)

Der Vorsitzende erklärt dem Gremium, dass sich der nunmehrige Standort der Verkaufsstelle geändert hat. Für das neue Areal ist eine Umwidmung auf Geschäftsgebiet erforderlich.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Mit der geplanten Änderung soll das ursprünglich festgelegte Geschäftsgebiet geringfügig Richtung Osten verschoben und gleichzeitig flächenmäßig verkleinert werden.

Da der Standort für eine derartige Nutzung bereits positiv beurteilt wurde, kann auch der nunmehr geplanten Änderung aus Sicht der Ortsplanung zugestimmt werden.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Gruber die Beschlussfassung über die vorgetragene Flächenwidmungsplanänderung samt der damit verbundenen Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung hat die einstimmige Fassung eines positiven Grundsatzbeschlusses über die Änderung Nr. 71 (shoe fashion group – Teil 2) und die Änderung Nr. 17 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 zur Folge.

d) Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 72 (Tischlinger, Gmeinau)

Bgm. Gruber verliest auch hierzu die Stellungnahme des Ortsplaners:

Nördlich der Ortschaft Gmeinau ist die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1678 im Ausmaß von ca. 2.000 m² von Grünland-Landwirtschaft in Bauland-Dorfgebiet beantragt.

Aus fachlicher Sicht kann der geplanten Umwidmung nicht zugestimmt werden, da sich die betr. Fläche weitab von jeglichem Siedlungsansatz befindet und es sich hiermit um die Entstehung eines Siedlungssplitters handeln würde, welcher mit dem OÖ. ROG nicht vereinbar ist.

Der Vorsitzende möchte zur beantragten Umwidmung auch eine Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung einholen und beantragt deshalb, nachdem es zu keinen Wortmeldungen seitens des Gremiums kommt, dieser Flächenwidmungsplanänderung Nr. 72 (Tischlinger, Gmeinau) und der damit verbundenen Änderung Nr. 18 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 – trotz negativer Stellungnahme des Ortsplaners „team m“ - zuzustimmen.

Die daraufhin durchgeführte Abstimmung zieht die einstimmige Beschlussfassung nach sich.

Punkt 4.: Flächenwidmungsplan Nr. 4;

- a) *Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 64 (Hamedinger, weiteres Baugrundstück in Schwendt)*
- b) *Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 65 (Weißhaidinger, Pram – Teil 2) bei gleichzeitiger Änderung Nr. 14 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1*
- c) *Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 66 (Niedermayer & Beham, Aichedt & Holzing) bei gleichzeitiger Änderung Nr. 15 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1*
- d) *Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 67 (FF Höbmansbach) bei gleichzeitiger Änderung Nr. 16 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1*
- e) *Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 68 (Schmidseder, Wagholming – Variante 2) bei gleichzeitiger Änderung Nr. 12 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1*

a) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 64 (Hamedinger, weiteres Baugrundstück in Schwendt)

Die Grundstücke 24/3 und 24/6 der KG Schwendt, im Ausmaß von ca. 2.000 m², sollen von Grünland in Dorfgebiet umgewidmet werden.

Dazu verliest der Vorsitzende die Stellungnahme des Amtes der OÖ Landesregierung, Abteilung Raumordnung:

Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend Dorfgebietserweiterungen im Bereich Schwendt wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung des Ergebnisses eines am 11.11.2009 durchgeführten Lokalausgleichs kein Einwand erhoben.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aufgrund des Funktionsplanes nicht festgestellt.

Im Übrigen wird auf die Rahmenbedingungen eines realistisch abschätzbaren Baulandbedarfes (§ 21 Abs. 1 Oö. ROG 1994) unter Voraussetzung einer sparsamen Grundinanspruchnahme (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6 Oö. ROG 1994) verwiesen, im gegenteiligen Fall auf eine allfällige zukünftige Kostenpflichtigkeit der Grundbesitzer für Aufschließungsbeiträge (§ 25 ff in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Oö. ROG 1994).

Sonstige Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Gruber, nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen und da durch die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 64 (Hamedinger, weiteres Baugrundstück in Schwendt) keine offen-

sichtlichen Interessen Dritter verletzt werden, die Beschlussfassung über die vorgetragene Änderung vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Beschlussfassung nach sich.

b) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 65 (Weißhaidinger, Pram – Teil 2) bei gleichzeitiger Änderung Nr. 14 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1

Der Vorsitzende erklärt dem Gremium, dass hierbei eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 1801/3 KG Laufenbach von landwirtschaftlich genutztem Grünland in Betriebsbaugebiet geplant ist.

Anschließend verliest er die eingelangten Stellungnahmen.

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung:

Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend Betriebsbaugebietserweiterung im Bereich Grundstück Nr. 1801/3, KG Laufenbach, wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten Stellungnahmen kein Einwand erhoben.

Der Nachweis eines öffentlichen Interesses als Begründung für die Notwendigkeit der – vorzeitigen – Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann aus fachlicher Sicht aufgrund der betrieblichen Zweckbestimmung nachvollzogen werden.

Die Stellungnahme der Energie AG enthält auf Grund der berührten 30-kV Freileitung verschiedene Bedingungen, bei deren Einhaltung kein Einwand gegen die Umwidmung erhoben wird.

Die Wirtschaftskammer Oberösterreich, Bezirksstelle Schärding befürwortet diese Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Von den gemäß § 33 Abs. 3 nachweislich verständigten Grundeigentümern jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben können (Grundanrainer im 50 m Bereich) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Gruber, nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen und da durch diese Flächenwidmungsplanänderung Nr. 65 (Weißhaidinger, Pram – Teil 2) bei gleichzeitiger Änderung

Nr. 14 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 keine offensichtlichen Interessen Dritter verletzt werden, die Beschlussfassung über die vorgetragenen Änderungen vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Beschlussfassung nach sich.

c) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 66 (Niedermayer & Beham, Aichedt & Holzing) bei gleichzeitiger Änderung Nr. 15 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1

Laut Bgm. Gruber ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland in Dorfgebiet von Teilen der Grundstücke 1136/2 und 938 der KG Taufkirchen/Pram und des Grundstückes 743/2 der KG Brauchsdorf geplant.

Anschließend werden folgende Stellungnahmen vorgelesen:

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung:

Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend Dorfgebietswidmung im Bereich Holzing wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen unter den Erschließungsbedingungen der Abteilung Straßenbau kein Einwand erhoben.

Der Nachweis eines öffentlichen Interesses als Begründung für die Notwendigkeit der – vorzeitigen – Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann aus fachlicher Sicht aufgrund der Wirtschaftlichkeitsaspekte der Siedlungsinfrastruktur nachvollzogen werden.

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Straßenerhaltung und –betrieb:

Der Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 66 und das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 15 – betrifft eine Fläche abseits der 1143 Otterbacher Straße, bei km 1,255 bis km 1,340, links im Sinne der Kilometrierung, an einer Freilandstrecke. Vorgesehen sind Dorfgebietswidmungen.

Durch die Umwidmung werden festliegende Planungen des Landes nicht betroffen, weshalb von der Abteilung BauN kein Einwand besteht.

Die Verkehrsaufschließung für den Teil A hat über das bestehende öffentliche Gut mit Anschluss bei km 1,195 zu erfolgen. Die Verkehrsaufschließung für den Teil B hat über eine gemeinsame Zufahrt für das Grundstück Nr. 743/4 zu erfolgen. Dazu ist die bestehende Hauszufahrt aufzulassen.

Ein weiterer direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Durch die Widmung sind Nachteile für den Verkehr auf der Landesstraße nicht zu erwarten.

Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung einer Linksabbiegespur vorzusehen.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung und der Örtlichen Entwicklungskonzeptbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bestehen bei Einhaltung vorstehender Bedingungen von der Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb kein Einwand.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Straßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (zB Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

In den Stellungnahmen der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Bezirksstelle Schärding bzw. der Energie AG werden ebenfalls keine Einwände vorgebracht.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Gruber, nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen und da durch die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 66 (Niedermayer & Beham, Aichedt & Holzinger) bei gleichzeitiger Änderung Nr. 15 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 keine offensichtlichen Interessen Dritter verletzt werden, die Beschlussfassung über die vorgetragenen Änderungen vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Beschlussfassung nach sich.

d) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 67 (FF Höbmannsbach) bei gleichzeitiger Änderung Nr. 16 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1

Hierbei handelt es sich laut Vorsitzendem um eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von Grünland in Sondergebiet des Baulandes für die FF Höbmannsbach. Betroffen ist das Grundstück 2137/2 der KG Höbmannsbach.

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung:

Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend Sondergebiet des Baulandes im Bereich Höbmannsbach (Freiwillige Feuerwehr) wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen und den darin enthaltenen Erschließungsbedingungen kein Einwand erhoben.

Der Nachweis eines öffentlichen Interesses als Begründung für die Notwendigkeit der – vorzeitigen – Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes kann aus fachlicher Sicht aufgrund der Zweckbestimmung (Feuerwehr) nachvollzogen werden.

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Straßenerhaltung und –betrieb:

Der Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 67 – und das ÖEK Nr. 1 – Änderung Nr. 16 betrifft eine Fläche an der 1142 Schwendter Straße, von km 4,950 bis km 5,005, links im Sinne der Kilometrierung, an einer Freilandstrecke. Vorgesehen ist eine Sondergebietswidmung für die Feuerwehr Höbmannsbach.

Durch die Umwidmung werden festliegende Planungen des Landes nicht betroffen, weshalb von der Abteilung BauN kein Einwand besteht.

Die Verkehrserschließung hat über die bestehende öffentliche Straße bei km 4.950 zu erfolgen. Ein direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Durch die Widmung sind Nachteile für den Verkehr auf der Landesstraße nicht zu erwarten.

Sollte es das Verkehrsaufkommen in Zukunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung einer Linksabbiegespur vorzusehen.

Hinsichtlich dem Nahbereich der Widmungsflächen zur Landesstraße wird auf den Schutz der Straßen gemäß § 18 des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.f.F. hingewiesen, demnach Bauten und sonstige Anlagen an öffentlichen Straßen innerhalb eines Bereiches von acht Metern nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden dürfen.

Im Rahmen dieser Flächenwidmungsplanbewilligung und des ÖEK dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK bestehen bei Einhaltung vorstehender Bedingungen von der Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb kein Einwand.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Straßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.

Die Stellungnahme der Energie AG enthält auf Grund der berührten 30-kV Freileitung verschiedene Bedingungen, bei deren Einhaltung kein Einwand gegen die Umwidmung erhoben wird.

Die Wirtschaftskammer Oberösterreich, Bezirksstelle Schärding bringt gegen diese Änderung des Flächenwidmungsplanes keine Einwände vor.

Von den gemäß § 33 Abs. 3 ROG 1994 i.d.g.F. nachweislich verständigten Grundeigentümern jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben können (Grundanrainer im 50 m Bereich), wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Gruber, nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen und da durch die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 67 (FF Höbmansbach) bei gleichzeitiger Änderung Nr. 16 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 keine offensichtlichen Interessen Dritter verletzt werden, die Beschlussfassung über die vorgetragenen Änderungen vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Beschlussfassung nach sich.

e) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung Nr. 68 (Schmidseder, Wagholming – Variante 2) bei gleichzeitiger Änderung Nr. 12 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1

Der Vorsitzende erläutert hierzu, dass durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes 361 der KG Schwendt von Grünland in Dorfgebiet erfolgen soll.

Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung, Abt. Raumordnung:

Zum vorgelegten Änderungsantrag betreffend Erweiterung eines Siedlungssplitters südöstlich des Weilers Wagholming wird seitens der Örtlichen Raumordnung in Berücksichtigung des Ergebnisses eines am 11.11.2009 gemeinsam mit dem Regionsbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz durchgeführten Lokalaugenscheines eine absolut negative Beurteilung abgegeben, da damit grundsätzlichen Intentionen des Oö. ROG widersprochen würde, was auch in der Stellungnahme des Ortsplaners deutlich zum Ausdruck kommt.

Es wird ebenso ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept aufgrund des Funktionsplanes festgestellt.

Bgm. Gruber liest in weiterer Folge den Aktenvermerk über eine Mitteilung des zuständigen Sekretärs des Landesrates für Raumordnungsangelegenheiten (LR Sigl) Herrn Himsl vor; darin heißt es, dass die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung von Landesseite dann positiv beurteilt wird, wenn ein positiver Gemeinderatsbeschluss erfolgt.

Stellungnahme des Ortsplaners:

Mit der beantragten Änderung soll im Bereich der Ortschaft Wagholming ein Teil des Grundstückes 361 der KG. Schwendt von Grünland-Landwirtschaft in Dorfgebiet umgewidmet werden.

Zu dieser Änderung wird auf die Aussage des für Raumordnung zuständigen Landesrates verwiesen.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Oö., Bezirksbauernkammer Schärading:

Durch die Änderung des beschlossenen örtlichen Entwicklungskonzeptes soll die Möglichkeit eröffnet werden, den bestehenden Siedlungssplitter mitten im Grünland zu erweitern.

Man befindet sich hier in einer Kernzone für die landwirtschaftliche Produktion. Außerdem befinden sich in unmittelbarer Nähe landwirtschaftliche Betriebe, welche dadurch in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden könnten.

Es ist daher aus Sicht der Landwirtschaft diese Erweiterung abzulehnen, wozu man sich auch bei der Erstellung des Entwicklungskonzeptes bekannt hat.

In den Stellungnahmen der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Bezirksstelle Schärding und der Energie AG werden keine Einwände vorgebracht.

Von den gemäß § 33 Abs. 3 ROG 1994 i.d.g.F. nachweislich verständigten Grundeigentümern jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben können (Grundanrainer im 50 m Bereich), wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Gruber, nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den privaten Interessen und da durch die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 68 (Schmidseder, Wagholming – Variante 2) bei gleichzeitiger Änderung Nr. 12 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 keine offensichtlichen Interessen Dritter verletzt werden, die Beschlussfassung über die vorgetragenen Änderungen vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Beschlussfassung nach sich.

Punkt 5.: *Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kauf- bzw. Optionsvertrages zwischen der Gemeinde Taufkirchen an der Pram und der Vitale Immobilien KG betreffend Betriebsbaugrundstück in Laufenbach*

Bgm. Gruber erläutert, dass die Verhandlungen zwischen Gemeinde, Vitale Immobilien KG und Energie AG kurz vor dem Abschluss stehen. Die Bauarbeiten sollten bereits im Frühjahr 2010 begonnen werden.

Von Notar Dr. Hönig wurde in weiterer Folge ein Options- bzw. Kaufvertrags-Entwurf aufgesetzt. Dieser wird daraufhin in seinen wesentlichen Teilen vorgetragen.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende, die Beschlussfassung über den Abschluss des Options- bzw. Kaufvertrages zwischen der Gemeinde Taufkirchen an der Pram und der Vitale Immobilien KG betreffend Betriebsbaugrundstück in Laufenbach vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung ergibt dessen einstimmige Beschlussfassung.

Punkt 6.: *Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Gemeinde Taufkirchen an der Pram und den Baugrundinteressenten Lechner/Ranftl (Grundstück in Laufenbach)*

Einleitend stellt Bgm. Gruber fest, dass man den Baugrundinteressenten Lechner/Ranftl bei den Verhandlungen (unterschiedliche m²-Preise) entgegen gekommen ist. Er trägt daraufhin die wichtigsten Passagen des Kaufvertrages vor.

Das Grundstück 448/3, KG Laufenbach mit einer Gesamtgröße von 1.643 m² soll somit zu folgenden Konditionen an Herrn Markus Lechner und Frau Sonja Ranftl verkauft werden.

€ 15,00 für eine Grundfläche von 1.220 m² (Bauparzelle)

€ 4,00 für die restliche Grundfläche von 423 m²

Es kommt zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium.

Die anschließende Abstimmung über den Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Gemeinde Taufkirchen an der Pram und Herrn Lechner/Frau Ranftl zieht einen einstimmigen, positiven Beschluss nach sich.

Punkt 7.: *Beratung und Beschlussfassung der Einlösungserklärung zugleich Aufsandungsurkunde mit den Ehegatten Auinger hinsichtlich Grundstück samt altem Depot der FF Laufenbach*

Bgm. Gruber erklärt eingangs, dass, nachdem eine in Laufenbach neue Feuerwehrraumstätte gebaut wurde, das alte Depot überflüssig wird.

So kam es zu einer Zusammenkunft zwischen dem Gemeindevorstand, Kommando der FF Laufenbach und der Familie Auinger.

Man einigte sich darauf, dass die gesamte Liegenschaft an Herrn Alois Auinger zur Verwirklichung eines Feuerwehrmuseums zu einem Preis von € 10.000,00 verkauft wird. Dieser Betrag wird in fünf Jahresraten á € 2.000,00 abbezahlt.

Weiters fügt der Vorsitzende hinzu, dass es zwar mehrere Interessenten gab, jedoch Herrn Alois Auinger das Vorkaufsrecht aus dem ursprünglichen Kaufvertrag eingeräumt wurde.

In einer Wortmeldung stellt GV Waizenauer fest, dass er mit dem Ausgang der Verhandlungen und dem Verkaufspreis zufrieden sei.

Vize-Bgm. Freund betont noch einmal, dass aufgrund des Vorkaufsrechtes von Herrn Auinger keine Möglichkeit bestand, das Gebäude an jemand anderen zu einem höheren Preis zu veräußern.

Bei der anschließenden Abstimmung kann die einstimmige Annahme der Einlösungserklärung zugleich Aufsandungsurkunde mit den Ehegatten Auinger festgestellt werden.

Punkt 8.: *Abschluss eines befristeten Mietvertrages mit der Firma ETC (Stefan Fuchs) für den Bereich der ehemaligen Jurkowitsch-Wohnung im Amtsgebäude – Beratung und Beschlussfassung*

Der Vorsitzende ruft dem Gremium in Erinnerung, dass Herr Fuchs die Elektroplanung beim Schulneubau für die Firma ABH abgewickelt hat. Im Verlauf dieser Tätigkeit hat er eine eigene Firma (ETC) gegründet.

Da er jetzt neue Mitarbeiter einstellen möchte, benötigt er mehr Platz. Die ehemalige „Jurkowitsch-Wohnung“ wäre ideal für diese Zwecke.

Bgm. Gruber verliert den Mietvertrag vom 17.12.2009 in seinen wesentlichen Teilen.

Als Mietzins für diese Wohnung wird ein monatlicher Betrag von € 210,96 (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, derzeit 20 %), beginnend mit 01.02.2010 festgesetzt.

In seiner Anfrage möchte Vize-Bgm. Spitzenberger wissen, ob der Vertrag befristet sei.

Laut Vorsitzendem gibt es keine Befristung.

Da sich kein weiteres Gemeinderatsmitglied zu Wort meldet, lässt Bgm. Gruber über den Abschluss des Mietvertrages mit der Firma ETC (Stefan Fuchs) für den Bereich der ehemaligen „Jurkowitsch-Wohnung“ im Amtsgebäude abstimmen.

Als Ergebnis kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 9.: *Ausweitung des bereits beschlossenen Konzeptes für Betreubares Wohnen auf die neuen sechs Betreubaren Wohnungen – Beratung und Beschlussfassung*

Dazu erklärt Vize-Bgm. Spitzenberger dem Gremium, dass das bereits beschlossene Konzept für die erste Bauetappe des Betreubaren Wohnens mit allen Inhalten auch bei den neuen sechs Betreubaren Wohnungen zur Anwendung kommt. Hierfür bedarf es eines neuerlichen Gemeinderatsbeschlusses.

Weiters hält er fest, dass die Bauarbeiten weit vorangeschritten sind und bereits am 12.01.2010 eine Infoveranstaltung für Interessenten stattfindet.

Da es zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Gruber über die Ausweitung des bereits beschlossenen Konzeptes für Betreubares Wohnen auf die neuen sechs Betreubaren Wohnungen abstimmen. Als Ergebnis kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 10.: *Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Konzeptes Qualitäts offensive Pramtal Museumsstraße*

Es wurde ein Konzept von Mag. Jäger (Museumsverbund OÖ.) ausgearbeitet, so Bgm. Gruber. Die Pramtal Museumsstraße hat 16 Museen in zehn Gemeinden zu verzeichnen. Er trägt das Konzept auszugsweise vor:

Zielsetzungen und Visionen der Pramtal Museumsstraße (Auszug):

- Stärkung des kulturellen Bewusstseins

- Wiederbelebung alter Kulturräume
- Schaffung einer neuen kulturellen-integrativen Identität
- ...

Umsetzungen von gemeinsamen Projekten (Auszug):

- Einheitliches Logo
- Maskottchen (dieses Projekt wurde bereits in den Schulen des Pramtales gestartet und als Maskottchen wurde der Biber ausgewählt)
- Zusätzliche Hinweisschilder, Logo-Erkennungsschild am Museumsgebäude, einheitliche Fahne und Prospektständer
- ...

Kooperationen (Auszug):

- Universitäten
- Einbindung von Studenten in das Projekt
- Zusammenarbeit im Ausbildungsbereich
- ...

Substantielle und strukturelle Verbesserungen (Auszug):

- Inventarisierung und Dokumentation der Exponate
- Vernetzung mit dem OÖ. Museumsverbund
- Inhaltliche Verbesserung
- ...

Qualifizierungs-Spezialisierungsmaßnahmen (Auszug):

- Erreichung des Österreichischen Museumsgütesiegels
- Spezialgebiet für jedes Museum

Die Gesamtkosten für drei Jahre belaufen sich auf € 187.793,81. Die Finanzierung sieht folgendermaßen aus:

Summe Förderung Lohnkosten	Summe Förderung Projekt	Summe Sponsoren Eigenmittel	Summe Gemeinden
€ 34.793,81	€ 57.000,00	€ 21.000,00	€ 75.000,00

Aufgerechnet nach dem Gemeindeaufteilungsschlüssel (nach Einwohnern) ergibt das jährliche Kosten für die Gemeinde Taufkirchen an der Pram von € 2.823,93.

GV Hofer findet es sehr gut, dass die Chance genutzt wird, sich in dieser Hinsicht präsentieren zu können. Vor allem die Vermarktung sei ein ganz wichtiger Aspekt, welcher über Erfolg oder Misserfolg entscheidet.

GV Waizenauer möchte festhalten, dass er die Leute, welche ihre Energien in ein solches Projekt investieren, sehr schätzt. Jedoch hat er Zweifel daran, dass sich diese Museumsstraße etabliert. Er kreidet weiters an, dass das Szenario nach den geplanten drei Jahren nicht angeschnitten wird. In Zeiten wie diesen ist es schwierig, ein solches, doch recht kostspieliges, Vorhaben in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Nach den Wortmeldungen lässt der Vorsitzende abstimmen. Bei der mehrheitlich positiven Beschlussfassung kommt es zu Stimmenthaltungen von Waizenauer, Hattinger, Hölzl und Weißhaidinger.

Punkt 11.: *Befristete Verlängerung des Jugendtaximodells für Anspruchsberechtigte aus der Gemeinde Taufkirchen an der Pram – Beratung und Beschlussfassung*

Der Vorsitzende liest einleitend den Antrag des Ausschusses für Kindergarten-, Jugend-, Familien-, Seniorenangelegenheiten und Soziales vor. Das Jugendtaximodell soll für das Jahr 2010 verlängert werden. Daraufhin übergibt er das Wort an Obmann Spitzenberger.

Dieser schickt voraus, dass die im Vorfeld stattgefundenen Diskussionen zum Thema sehr sachlich abgelaufen sind.

Die schwache Akzeptanz in der Bevölkerung begründet er damit, dass das Projekt erst seit einem halben Jahr läuft. Daher wünscht er sich eine gewisse Nachhaltigkeit. Sollte das Jugendtaxi auch in Zukunft so wenig genutzt werden, kann man es noch immer auflassen.

GV Waizenauer teilt grundsätzlich die Meinung von Vize-Bgm. Spitzenberger. Jedoch möchte er, dass bei ausbleibendem Erfolg ein klarer Schlussstrich gezogen wird.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Gruber über die befristete Verlängerung des Jugendtaximodells für Anspruchsberechtigte aus der Gemeinde Taufkirchen an der Pram abstimmen. Als Ergebnis kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 12.: *Beratung und Beschlussfassung über die Anwendung der Feuerwehr Tarifordnung 2010 des Oö. Landes-Feuerwehrkommandos*

Der Vorsitzende übergibt zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort an Vize-Bgm. Freund.

Es liegt die seitens des OÖ. Landesfeuerwehrverbandes überarbeitete Tarifordnung für 2010 vor. Diese muss nunmehr vom Gemeinderat beschlossen werden, damit die Tarife bei den darin angeführten Einsätzen der Feuerwehren zur Anwendung kommen und verrechnet werden können.

Er trägt den Inhalt der Tarifordnung 2010 auszugsweise vor.

Bgm. Gruber bedauert, dass die Einsätze der Feuerwehren nicht immer reibungslos ablaufen. Daher ist diese Tarifordnung eine wichtige Sache.

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung der Tarifordnung 2010.

Sie zieht die einstimmige Annahme nach sich.

Punkt 13.: *Erstellung einer Brandschutzordnung für das Bilger-Breustedt Schulzentrum – Beratung und Beschlussfassung*

Basierend auf dem ausgearbeiteten Brandschutzplan wurde laut Bgm. Gruber ein vorliegendes, standardisiertes Muster einer Brandschutzordnung für unser Schulzentrum adaptiert. Verantwortlich für deren Ausarbeitung zeichneten HOL Probst, VOL Untner, Schulwart Egger und HBI Steinmann.

Der Vorsitzende trägt diese auszugsweise vor.

Da es zu diesem Tagesordnungspunkt zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Gruber über die Erstellung dieser Brandschutzordnung für das Bilger-Breustedt Schulzentrum abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 14.: *Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für den Liegenschaftsankauf Mühlgasse 1*

Bgm. Gruber erläutert dem Gremium nachfolgend die Sachlage.

Für die Darlehensaufnahme in Höhe von € 115.000,00 fand eine Ausschreibung statt, bei der insgesamt sieben Institute ihre Angebote abgegeben haben. Die Laufzeit des Darlehens beträgt 20 Jahre.

Als Bestbieter ist die Bank Austria mit einem Aufschlag von 0,65 % auf den zum Tragen kommenden 3 Monats-Euribor hervorgegangen.

Vize-Bgm. Spitzenberger möchte in seiner Anfrage wissen, wie die Differenz von € 26.000,00 zwischen Kaufpreis (ca. € 89.000,00) und Darlehenshöhe (€ 115.000,00) zustande kommt. Der Vorsitzende erklärt, dass mit diesem Differenzbetrag diverse Nebenkosten abgedeckt werden.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt Bgm. Gruber, die Aufnahme dieses Darlehens bei der Bank Austria zu beschließen.

Das Abstimmungsergebnis bringt 24 Ja-Stimmen sowie 1 Stimmenthaltung durch GR Ilse Krottenthaler. Die Aufnahme eines Darlehens für den Liegenschaftsankauf Mühlgasse 1 wird daher mehrheitlich angenommen.

Punkt 15.: *Beratung und Beschlussfassung über die von der BAWAG/PSK-Bank geforderte Anpassung der Zinsvereinbarung beim Kanalbaudarlehen BA 06*

Bgm. Gruber erklärt dem Gemeinderat, dass die BAWAG/PSK-Bank beim Kanalbaudarlehen von € 304.500,00 aufgrund der sehr stark geänderten Bedingungen auf dem Geld- und Kapitalmarkt –

wie die Raiba Region Pramtal – den Euribor-Aufschlag beginnend mit 01.01.2010 auf 0,25 %-Punkte (von 0,08 %) anpassen wird. Alle anderen Bedingungen bleiben unverändert.

Es folgen keine Wortmeldungen aus dem Gremium.

Da es zu dieser bedauerlichen Zinsanpassung seitens der Bank keine Alternative gibt, lässt der Vorsitzende darüber abstimmen.

Die Beschlussfassung zieht die einstimmige Annahme nach sich.

Punkt 16.: <i>Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Wassergebührenordnung</i>

Der Vorsitzende gibt eingangs einen Überblick über die tatsächlichen Änderungen gegenüber der alten, vielfach novellierten Verordnung. Hierbei handelt es sich um die Herausnahme der Regelungen hinsichtlich Vorauszahlung (Wasserleitungsbau ist praktisch abgeschlossen, nur mehr Einzelanschlüsse), die Anpassung der Wasserbezugsgebühren sowie der Tarife, soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind. Weiters ist davon betroffen die Höhe der Wasserzählergebühr sowie der Passus über die Indexbindung der Gebühren.

Der Vorsitzende verliest daraufhin die Verordnung vollinhaltlich:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Taufkirchen an der Pram vom 17. Dezember 2009 mit der eine neue Wassergebührenordnung für die Gemeinde Taufkirchen an der Pram erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des Art. 1 § 14 Abs. 1 Z 13 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Taufkirchen an der Pram (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschluss-Gebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Sind mehrere Miteigentümer an einem anschlusspflichtigen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühren zur ungeteilten Hand.

Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Höhe der Wasserleitungsanschlussgebühr für bebaute Grundstücke richtet sich nach der Bemessungsgrundlage. Sie setzt sich zusammen aus

- a) der Grundgebühr, die für jeden Anschluss € 1.706,00 beträgt.
- b) € 5,02 je Quadratmeter der bebauten Fläche bei eingeschossiger Bebauung, bei mehrgeschoßiger Bebauung € 5,02 je Quadratmeter der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Die Quadratmeterzahl ist auf volle Meter abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.

- c) Landwirtschaftliche Wirtschaftsobjekte werden von der Bemessungsgrundlage ausgenommen. Garagen, außer gewerblich genutzte, werden nach a) und b) nicht zur Bemessungsgrundlage herangezogen.
- d) Für Geschäfts- und Betriebsräume, ausgenommen bei Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, ermäßigt sich die Wassergebühr um 50 v.H. der Gebührensätze nach Abs. 1b).
- e) Die geringste Anschlussgebühr (Mindestanschlussgebühr) beträgt ungeachtet der sich nach a) bis c) ergebenden Höhe jedenfalls € 1.706,00.

(2) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² € 1.706,00 für je angefangene weitere 100 m² € 50,22.

(3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserleitungsversorgungsanlage entrichtet wurde.

- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 gegeben ist.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt

ab 01. Jänner 2010 pro Kubikmeter € 1,28.

- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

- (3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten.

Diese beträgt für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m² jährlich € 15,- für angefangene weitere 100 m² € 1,50.

- (4) Für die im Eigentum der Gemeinde stehenden Wasserzähler beträgt die Gebühr je Wasserzähler

3 bis 5 m³ jährlich € 12,-

5 bis 7 m³ jährlich € 16,-

20 m³ jährlich € 24,-

Die Einhebung dieser Wasserzählergebühr erfolgt je zur Hälfte gemeinsam mit der Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 lit. a) oder b) entsteht mit dem Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der Gemeinde. Die Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.

- (3) Die Wasserbezugsgebühr ist halbjährlich und zwar am 15.5. und 15.11 eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und nach Vorschreibung zu entrichten.

§ 5

Abgaben

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühr).

§ 6

Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 16. April 1982, novelliert in den Verordnungen vom 02.11.1984, 28.11.1986, 18.12.1987, 20.01.1989, 22.07.1994, 15.03.1996, 19.12.1996, 16.01.1998, 18.12.1998, 22.12.2000, 08.03.2001, 20.12.2001, 19.12.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 15.12.2005, 14.12.2006, 20.12.2007 und vom 18.12.2008 aufgehoben.

Der Bürgermeister:

Danach lässt der Vorsitzende über den verlesenen Verordnungsentwurf abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 17.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kanalanschlussgebührenordnung

Bgm. Gruber trägt einleitend die geplanten Änderungen gegenüber der alten, vielfach novellierten Verordnung vor.

Es handelt sich hierbei um die Aufnahme des Passus betreffend die Vorschreibung der Mindestanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke, um die Herausnahme der Regelung hinsichtlich Vorauszahlung (Kanalbau steht vor dem Abschluss – nur mehr Einzelanschlüsse) sowie um die Einführung der Indexbindung der Gebühren.

Daraufhin verliest der Vorsitzende die Verordnung vollinhaltlich:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Taufkirchen an der Pram vom 17. Dezember 2009 mit der eine neue Kanalanschlussgebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Taufkirchen an der Pram erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBL. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des Art. 1 § 14 Abs. 1 Z 13 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanal-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Sind mehrere Miteigentümer an einem anschlusspflichtigen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorzuschreibenden Gebühren zur ungeteilten Hand.

Im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 18,97 mindestens aber € 2.846,00.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dach und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

Garagen werden nur dann einbezogen, wenn sie an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind. Über die Gebäudefluchtlinie vorspringende Balkone bleiben unberücksichtigt.

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftstrakt und von den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- und Waschwässer in die gemeindeeigene Kanalisation eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschößigen Bebauung.
- (4) Betriebe werden entsprechend ihrer Geschoßfläche berechnet, wobei die Umrechnung in Belastungseinheit (BE) herangezogen wird. Ein Quadratmeter bebaute Grundfläche entspricht 0,025 BE, womit sohin die Kosten pro Belastungseinheit € 711,49 betragen.

Zusätzlich sind zutreffendenfalls die Einwohnergleichwerte (EGW) aus der nachstehend angeführten Tabelle 1 der NORM B 2502 genau zu ermitteln:

	Einwohnergleichwerte (EGW)		
Beherbergungsbetrieb mit Wäscherei 1) 2)	1 Bett	=	2
Beherbergungsbetrieb ohne Wäscherei 1) 2)	1 Bett	=	1
Internate, Heime 1)	1 Bett	=	1
Gaststätte ohne Küchenbetrieb	3 Sitzplätze	=	1
Gaststätte mit kalter Küche	2 Sitzplätze	=	1
Gaststätte mit warmer Küche, Kantine (nicht durchgehender Küchenbetrieb)	1 Sitzplatz	=	1 bis 2
Gaststätte mit durchgehendem Küchenbetrieb (zB Rasthäuser)	1 Sitzplatz	=	2 bis 5
Ausflugsgaststätte ohne Küchenbetrieb	10 Sitzplätze	=	1
Versammlungsstätte (Kino, Theater) 1)	30 Sitzplätze	=	1
Sportstätte 1)	50 Besucher 5 Ausübende	=	1 1
Frei- oder Hallenbad 3)	5 Benützer	=	1
Campingplatz 1)	2 Benützer	=	1
Fabrik, Werkstätte (mit geringer Schmutzbelastung) 1)	3 Betriebsangehörige	=	1
Fabrik, Werkstätte (mit starker Schmutzbelastung) 1)	2 Betriebsangehörige	=	1
Büro, Geschäftshaus 1)	3 Betriebsangehörige	=	1
Schule, Kindergarten (nach Unterrichtsdauer) 1)	3 bis 5 Personen	=	1

- 1) Wenn ein Küchenbetrieb vorhanden ist, muss hierfür eine zusätzliche Berechnung gemäß den vorstehenden Angaben erfolgen.
- 2) Bei Sporthotels und Betrieben der Luxusklasse ist der Wert um 1 EGW pro Bett zu erhöhen.
- 3) Bei Frei- und Hallenbädern darf das von den Badebecken und Kaltwasserduschen abfließende Wasser nicht in die Kläranlage geleitet werden.

Den nach dieser Aufstellung ermittelten Einwohnergleichwerten sind ständig Bewohner mit je 1 EGW zuzuzählen. Dort nicht wohnendes Personal ist mit je 1/3 EGW zu rechnen, außer bei Fabrik, Werkstätte, Büro und Geschäftshaus.

Diese EGW vermindert um die gemäß Abs. 1 aus der Nutzfläche berechneten BE, sind mit dem Quotienten aus - (Kosten Kläranlage) : (Gesamtkosten der Abwasseranlage) zu multiplizieren, wobei (als Durchschnitt) ein Verhältnis von 1:5 angenommen wird. Das Produkt ergibt BE, die nur Kosten der Kläranlage berücksichtigen und ist den aus der Nutzfläche ermittelten BE bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr hinzuzuzählen.

Befestigte Flächen ohne Abwasseranfall und unbewohnbare Objekte (Flugdächer, Lagerhallen,...), von welchen die anfallenden Niederschlagswässer in die Kanalisation eingeleitet werden, sind mit 1 BE je 250 m² Grundfläche, befestigte Flächen mit Abwasseranfall sind wie Geschoßflächen zu berechnen.

- (5) Für Geschäfts- und Betriebsräume, ausgenommen bei Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, ermäßigt sich die Kanalanschlussgebühr um 50 v.H. der Gebührensätze nach Abs. 3.
- (6) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 25 v. H. der Kanalanschlussgebühr nach Absatz 1 bis 4 zu entrichten.
- (7) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (8) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 bis 4 gegeben ist;
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Fälligkeit

Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig.

§ 4

Sondervereinbarung

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 5

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühr).

§ 6

Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 22.12.1986, novelliert durch die Verordnung des Gemeinderates Taufkirchen an der Pram vom 27.02.1987 ebenso diese vom 22.06.1990, 10.01.1992, 22.07.1994, 15.03.1996, 19.12.1996, 16.01.1998, 22.12.2000, 08.03.2001, 20.12.2001, 19.12.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 15.12.2005, 14.12.2006, 20.12.2007 und vom 18.12.2008 aufgehoben

Der Bürgermeister:

Anschließend lässt der Vorsitzende, nachdem es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, über den verlesenen Entwurf der Kanalanschlussgebührenordnung abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 18.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Kanalbenutzungsgebührenordnung

Da auch die Kanalbenutzungsgebührenordnung mehrfach novelliert wurde, bedarf es auch in diesem Fall der Erlassung einer neuen Verordnung, wobei sich im konkreten lediglich die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr pro Kubikmeter (auf € 3,16 ab 2010) ändert, so der Vorsitzende eingangs.

Bgm. Gruber trägt anschließend die Verordnung vollinhaltlich vor:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Taufkirchen an der Pram vom 17. Dezember 2009 mit der eine neue Kanalbenutzungsgebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Abwasserleitungsanlage Taufkirchen an der Pram erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBL. Nr. 28/1958 i.d.g.F. und des Art. 1 § 14 Abs. 1 Z 13 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine Kanalbenutzungsgebühr, berechnet nach dem Wasserverbrauch, zu entrichten. Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Verbrauches des Wassers mittels Wasserzähler pro Kubikmeter:

€ 3,16

- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird wie folgt berechnet.

Der Vorschreibung sind dabei folgende Verbrauchsmengen zu Grunde zu legen.

ÿ Nach Haushaltszusammensetzung (Argument Verwendung)

Annahme (pro Halbjahr):

a)	Kinder (0 bis 10 Jahre)	5 m ³
b)	Auswärtige Schüler und Studenten (gegen Nachweis)	5 m ³
c)	Jugendliche (11 bis 15 Jahre)	15 m ³
d)	Erwachsene (ab 16 Jahre)	<u>25 m³</u>
	Haushalt	Summe m ³ (Wasserverbrauch)

Als Stichtage für die Personenstandsaufnahme gelten der 1. Jänner und der 1. Juli eines laufenden Jahres.

Sofern die technische Machbarkeit gegeben ist, kann durch den fachgerechten Einbau eines oder mehrerer Wasserzähler die Messung des Wasserverbrauches als Grundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr gemäß Abs. 1 herangezogen werden.

Ob alle notwendigen Voraussetzungen für eine solche Berechnung der Kanalbenützungsgebühr gegeben sind, stellt die Gemeinde Taufkirchen an der Pram (Wassermeister) fest.

Die Umsetzung der anfallenden Maßnahmen hat jedenfalls im Einvernehmen mit der Gemeinde Taufkirchen an der Pram zu erfolgen. Der Wasserzähler wird an jener Stelle eingebaut, wo gewährleistet ist, dass sämtliche häusliche Wässer erfasst sind; lediglich Wässer zur Gartenbewässerung sind davon auszunehmen.

Der Einbau des (der) Wasserzähler(s) durch die Gemeinde Taufkirchen an der Pram geht zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Grundstückes. Die Kosten einer möglichen Demontage hat ebenfalls der Eigentümer zu tragen.

Weiters ist vom Grundeigentümer die Zählermiete für die vorgeschriebene Eichung des (der) Wasserzähler(s) gemäß den Bestimmungen der Wassergebührenordnung zu entrichten.

§ 2

Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühr ist halbjährlich und zwar am 15.5. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein fällig und nach dem Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 3

Sondervereinbarung

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 4

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung geregelten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten (Exklusivgebühr).

§ 5

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 28.11.1986, novelliert durch die

Ver-

ordnung des Gemeinderates Taufkirchen an der Pram vom 22.06.1990, 22.07.1994, 18.12.1998, 20.12.2001, 16.12.2004, 15.12.2005 und vom 18.12.2008 aufgehoben.

Der Bürgermeister:

Nach Abschluss dieser Ausführungen lässt der Vorsitzende über den verlesenen Verordnungsentwurf abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 19.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Abfallgebührenordnung

Einleitend informiert der Vorsitzende die Mandatäre über die Notwendigkeit von geringfügigen Anpassungen der Abfallgebührenordnung vom 20.12.2007; er trägt in weiterer Folge die einzelnen Änderungspunkte vollinhaltlich vor:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Taufkirchen an der Pram vom 17. Dezember 2009, mit der die Abfallgebührenordnung vom 20. Dezember 2007 wie folgt geändert wird.

1. § 2 Abs. II Ziffer 2:

Wird ersatzlos gestrichen

2. § 2 Abs. II Ziffer 3 hat zu lauten:

3. für die Anlieferung zur KOMPOSTIERUNG bei einer Jahresmenge von mehr als 5 m³ - die darüberliegende Menge pro m³:

Grün- bzw. geschredderter Baum- und Strauchschnitt pro m ³	€	9,09
---	---	------

unzerkleinerter Baum- und Strauchschnitt

€ 12,50

3. § 2 Abs. II Ziffer 4 hat zu lauten:

4. für die BIOABFALL-ABFUHR (Küchenabfälle)

bei max. 78 Bioabfall-Säcken

€ 8,18

(ebenso bei 52 oder 26 Bioabfall-Säcken)

4. § 7 hat zu lauten:

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Anschließend lässt der Vorsitzende, nachdem es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, über den verlesenen Entwurf über die Abfallgebührenordnung abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 20.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Kindergarten-Tarifordnung

Bgm. Gruber verliest zu diesem Tagesordnungspunkt die nachstehend angeführten Abänderungen der Kindergarten-Tarifordnung, welche unter anderem durch die Einführung des „Gratiskindergartens“ erforderlich wurden, vollinhaltlich:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Taufkirchen an der Pram vom 17. Dezember 2009, mit der die Kindergarten-Tarifordnung vom 16. Juni 2008, in der Fassung vom 08. August 2009 wie folgt geändert wird:

1. Vor § 1 ist einzufügen:

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder, die

- jünger sind als 30 Monate
- für Volksschulkinder in alterserweiterten Gruppen
- für Kinder, die Horte besuchen
- für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

2. § 3 Abs. 1 lautet:

Der Mindestbeitrag im Fall von Kostenpflicht im Kindergarten und Hort beträgt 37 € pro Monat. Der Mindestbeitrag für Kinder, die das 30. Lebensmonat noch nicht vollendet haben in alterserweiterten Gruppen beträgt 44 € pro Monat.

3. § 5 Abs. 1 lautet:

Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung wird mit € 91,00 festgelegt

4. § 5 Abs. 2 lautet:

Der Höchstbeitrag für halbtägige Betreuung von Kindern in alterserweiterten Kindergartengruppen, die das 30. Lebensmonat nicht vollendet haben, wird mit € 152,00 festgelegt.

5. § 5 Abs. 3 a) lautet:

- a) halbtägige Inanspruchnahme (7.00 bis 12.30 Uhr, max. 27,5 Wochenstunden) beträgt 3,0 % der Berechnungsgrundlage und wird mit 100 % bewertet.

6. § 5 Abs. 4 lautet:

Der Elternbeitrag für Kinder, die das 30. Lebensmonat nicht vollendet haben in alterserweiterten Gruppen beträgt für die halbtägige Inanspruchnahme (bei 3 bis 5 Besuchstagen pro Woche) 3,6 % der Berechnungsgrundlage und wird mit 100 % bewertet. Im Übrigen finden die im Abs. 3 festgelegten Prozentsätze Anwendung.

Bei einem Besuch von weniger als 3 Tagen pro Woche wird als Tarif für 2 Tage (gilt ebenso für 1 Berechnungstag) die Hälfte des 5 Tages-Tarifs festgesetzt.

7. § 6 Abs. 2 lautet:

Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich € 8,00 je Kind vorgeschrieben.

8. § 7 lautet:

Diese Tarifordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Nach Abschluss dieser Ausführungen lässt der Vorsitzende über den verlesenen Verordnungsentwurf abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 21.: Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfung der Gemeindegebarung am 03. Dezember 2009 – Kenntnisnahme desselben

Bgm. Gruber ersucht in diesem Zusammenhang GR Hofinger, ihres Zeichens Obfrau des Prüfungsausschusses, um den Bericht über die angesagte Prüfung der Gemeindegebarung am 03.12.2009.

GR Hofinger trägt daraufhin dem Gremium den Prüfbericht vor.

Der Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses wird ohne Wortmeldung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 22.: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredites im höchstzulässigen Rahmen (für das Finanzjahr 2010)

Einleitend informiert Bgm. Gruber die anwesenden Mandatäre über den zulässigen Rahmen des Kassenkredites. Gemäß § 83 Oö. GemO kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu einem Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags aufnehmen. Seitens der Gemeinde Taufkirchen an der Pram gelangte für das Finanzjahr 2010 ein Kassenkredit in diesem Umfang zur Ausschreibung.

Anschließend trägt der Vorsitzende die eingelangten Angebote für den beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredit detailliert vor.

Als Bestbieter daraus resultiert die Sparkasse Oberösterreich (Aufschlag 3-Monats-Euribor + 0,39 %).

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, beantragt Bgm. Gruber die mögliche Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von max. € 759.500,00 beim Bestbieter, der Sparkasse Oberösterreich.

Dieser Antrag wird in der darauf folgenden Abstimmung einstimmig zum Beschluss erhoben.

Punkt 23.: Behandlung der Ansuchen der örtlichen Vereine (Institutionen) um Gewährung einer Förderung für das Jahr 2010 – Beratung und Beschlussfassung

Zu diesem Tagesordnungspunkt trägt GV Mittermeier dem Gremium die eingelangten Ansuchen um Vereinsförderung vor:

Vereinsförderungen 2010

Verein	2010	Anmerkung
Sportverein	€ 1.880,00	
Turnverein	€ 770,00	darin enthalten: € 385,00 für die Erhaltung von Anlagen (Rechnungsnachweis)
Eisschützen	€ 250,00	
Tennisverein	€ 770,00	darin enthalten: € 385,00 für die Erhaltung von Anlagen (Rechnungsnachweis)
Schiclub	€ 250,00	
Schach-Klub	€ 250,00	
Musikverein	€ 1.880,00	
Gesangsverein	€ 250,00	
Landjugend	€ 330,00	
Zeche	€ 250,00	
Arbeitskreis für Kultur und Heimatpflege	€ 250,00	NEU
Sozialdienstgruppe	€ 330,00	
Siedlerverein	€ 330,00	
Kath. Frauenbewegung	€ 250,00	
Kameradschaftsbund	€ 250,00	
Zwergelgruppe	€ 330,00	
Mütterrunde	€ 330,00	NEU
Imkerverein	€ 250,00	
Fischereiverein	€ 250,00	
Volksbildungswerk	€ 330,00	
Pfarrbücherei	€ 330,00	
Pfarre	€ 2.000,00	einmalig
Gesamtsumme:	€ 12.110,00	

Weiters stellt er fest, dass Vereinsförderungen nur dann zur Auszahlung gelangen, wenn dafür Rechnungsbelege über die widmungsgemäße Verwendung vorgelegt werden.

Bgm. Gruber erläutert in diesem Zusammenhang die Zahlung an die Pfarre.

Da es zu keiner Wortmeldung aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende, die Vereinsförderungen in der verlesenen Höhe zu beschließen.

Dieser Antrag wird in der darauf folgenden Abstimmung einstimmig angenommen.

Punkt 24.: <i>Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2010</i>

Einleitend verweist der Vorsitzende auf die bereits im Vorfeld abgehaltene Budgetsitzung des Gemeindevorstandes, in der jeder einzelne Budgetansatz genau durchleuchtet wurde.

Bgm. Gruber bezeichnet die derzeitige finanzielle Situation als äußerst unangenehm. Auch in den kommenden Jahren wird es keine Entspannung der Lage geben.

Daraufhin ersucht der Vorsitzende Buchhalter Mairhofer um seinen Bericht zum Entwurf des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2010.

Der Referent stellt eingangs fest, dass im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. eine zweiwöchige Auflage des Voranschlagsentwurfes erfolgte und dagegen keine Einwände vorgebracht wurden. Da sich die nachstehende Niederschrift nur auf das Referat in dieser Gemeinderatssitzung bezieht, wird in diesem Zusammenhang auch auf den gegenständlichen GEMDAT-Voranschlagsausdruck verwiesen.

Einleitend trägt Buchhalter Mairhofer detailliert die Hebesätze und Tarife der Gemeindesteuern und Gebühren vor. Er weist dabei auf die auch heuer wieder durchgeführte Gebührenkalkulation für die Wasser- und Kanalbenützungsgebühren hin.

Anschließend trägt der Referent den Vorbericht zum Haushaltsvoranschlag 2010 detailliert vor. Das Budget 2010 für den ordentlichen Haushaltsvoranschlag umfasst Einnahmen von € 4.557.000,00 sowie Ausgaben von € 5.046.200,00. Daraus ergibt sich ein Abgang von € 489.200,00.

Der außerordentliche Haushaltsvoranschlag weist Einnahmen in Höhe von € 1.011.700,00 sowie Ausgaben im Ausmaß von € 1.035.800,00 aus. Daraus ergibt sich ein Fehlbetrag von € 24.100,00.

Nach Abschluss seines Berichtes zum Voranschlag 2010 dankt der Vorsitzende Buchhalter Mairhofer für seine Ausführungen.

Vize-Bgm. Spitzenberger weist in seiner Wortmeldung auf die dramatische Situation der Gemeindebudgets hin und fordert den Gemeindebund und alle Bürgermeister auf, mit Vehemenz eine Verbesserung der Rahmenbedingungen (Finanzausgleich) für Gemeinden und Sozialhilfeverbände bei Land und Bund einzufordern.

In seinem Resümee zum Voranschlag 2010 spricht Bgm. Gruber die vier tragenden Säulen des Budgets an – Ertragsanteile und Kommunalsteuer auf der Einnahmenseite sowie

Sozialhilfeverbandsumlage und Krankenanstaltenbeitrag mit exorbitanten Anstiegen in den letzten Jahren auf der Ausgabeseite.

Dem massiven Rückgang der Bundesertragsanteile auf Grund der allgemeinen Wirtschaftskrise sowie der „Vogel-Strauß-Politik“ im Pflegebereich (erstmaliges Überschreiten der 25 % Deckelung im Bezirk) und beim Krankenanstaltenwesen kann lediglich der erfreuliche Anstieg der präliminierten Kommunalsteuer der Taufkirchner Betriebe entgegengehalten werden.

Ansonsten sieht die Prognose alles andere als rosig aus, z.B. die Ertragsanteile werden erst in den Jahren 2013/2014 die Werte von 2008 wieder erreichen. Eklatant nach oben entwickelt sich auch der Prozentsatz der Fixausgaben an den gesamten Steuereinnahmen (von 50 % in den Jahren 2008 bis voraussichtlich 77 % im Jahr 2013). Die Abgangsgemeinden verschlingen zukünftig die gesamten BZ-Töpfe, was dazu führen wird, dass praktisch kein Investitionsspielraum mehr vorhanden ist.

Speziell die Finanzierbarkeit der Alten- und Pflegeheime (4-Sterne Qualität, Größe der Zimmer, Bad) wird zukünftig unter diesen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sein; Maßnahmen zur Abhilfe wie z.B. Einforderung des Engagements von Angehörigen, Ausweitung des Zugriffs auf deren Vermögenswerte oder die Abschaffung der Ungleichbehandlung bei der Auszahlung der Pflegegelder (100 % bei Betreuung zu Hause, 90 % bei Aufenthalt im Heim) werden notwendig sein.

Da die dringend erforderliche Pflegeversicherung zu spät greifen wird oder auch Krankenanstaltenreformen auf sich warten lassen werden, müsste laut Vorsitzendem rasch der ungerechtfertigte Unterschied bei den Ertragsanteilen – Thema abgestufter Bevölkerungsschlüssel – im Wandel der Zeit betrachtet und somit abgeschafft werden.

Abgesehen vom dringend notwendigen, angeführten Handlungsbedarf stellt Bgm. Gruber abschließend fest, dass der Abgang im Voranschlag 2010 jedenfalls nicht durch überhöhte Ansätze bei Investitionen verursacht wird.

GV Waizenauer pflichtet in seiner Stellungnahme zum Budget diesen Aussagen des Bürgermeisters bei. Er plädiert weiters dafür, dass die Eigenverantwortung in den Mittelpunkt gerückt werden muss; auch wenn es schmerzhaft ist, wird ein gewisses Heruntersteigen notwendig sein. Er hofft in diesem Zusammenhang auf den Bürgermeister (mit seinen Kontakten und seinem politischen Gewicht) und alle seine Oö. Kollegen, die in dieser Hinsicht Bewegung hineinbringen müssen.

Der Gemeinderat hat daraufhin den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen einer Überprüfung unterzogen und als Ergebnis dieser Prüfung werden die vorgetragenen Voranschlagsansätze angenommen.

A. ORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Einnahmen	€ 4.557.000,00
Summe der Ausgaben	<u>€ 5.046.200,00</u>
Abgang	€ 489.200,00

B. AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Einnahmen	€ 1.011.700,00
Summe der Ausgaben	€ 1.035.800,00
Abgang	€ 24.100,00

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern für das Finanzjahr 2010 werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche

Betriebe (A) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages

Grundsteuer für Grundstücke (B) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages

Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit 15 v.H. des Preises oder Entgeltes

Hundeabgabe € 12,00 für jeden Hund

..... € 12,00 für Wachhunde

Kanalbenützungsgebühr mit lt. GBO v.17.12.09 / € 3,16 m³

Wasserbezugsgebühr mit lt. GBO v.17.12.09 / € 1,28 m³

Abfallabfuhrgebühr mit lt. GBO v. 20.12.07 / € 5,25 je Abfuhr

Abfallgrundgebühr mit lt. GBO v. 20.12.07 / € 35,00 je Haushalt

Kanalanschlussgebühr mit lt. GBO v. 17.12.09 / € 18,97/m²

..... mindestens aber € 2.846,00

für Betriebe € 711,49/BE

Wasserleitungsanschlussgebühr für bebaute Grundstücke

lt. GBO v. 17.12.09 / € 1.706,00 (Grundgebühr)

zuzüglich € 5,02/m² (bebaute Fläche)

Mindestanschlussgebühr € 1.706,00

Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke bis 1.500 m²

lt. GBO v. 17.12.09 / € 1.706,00 sowie

für je angefangene weitere 100 m² € 50,20

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2010 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 759.500,00 festgesetzt.

In diesem Höchstbetrag sind € 0,00 Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen wurden und noch nicht zurückgezahlt sind.

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Voranschlages bestimmt sind, wird auf € 210.500,00 festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag soll für folgende Zwecke verwendet werden:

Liegenschaftsankauf Mühlgasse 1	€ 115.000,00
Kanalbau BA 08 (Gadern/Berndobl)	€ 81.000,00
Kanalbau BA 06	€ 14.500,00

Ohne weitere Wortmeldung kommt es über Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung über die Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde Taufkirchen an der Pram für das Finanzjahr 2010.

Punkt 25.: *Beratung und Beschlussfassung eines mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2010 bis 2013*

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt ersucht Bgm. Gruber Gemeindebuchhalter Mairhofer um seine Ausführungen.

Einleitend erinnert der Vortragende an die Notwendigkeit der Erstellung eines mittelfristigen Finanzplanes für einen vierjährigen Zeitraum. Dieser umfasst sowohl den ordentlichen als auch den außerordentlichen Voranschlag soweit dies nach dem derzeitigen Wissensstand möglich ist.

Daraufhin referiert der Vortragende ausführlich über die Budgets der kommenden vier Jahre. Maßgebend für den mittelfristigen Finanzplan ist auf jeden Fall die freie Budgetspitze, das Maas-tricht-Ergebnis und der Investitionsplan; hierzu arbeitet der Vortragende in weiterer Folge die wichtigsten Eckpunkte detailliert heraus.

Die Vorhaben des mittelfristigen Investitionsplanes lauten wie folgt:

- ÿ Zeugstätte FF Laufenbach
- ÿ Zeugstätte FF Höbmansbach
- ÿ Schulneubau
- ÿ Lehrmittel HS
- ÿ Spielplatz Kindergarten
- ÿ Pfarrheim
- ÿ Straßenbauprogramm 2007 – 2009
- ÿ Kinderspielplatz
- ÿ Liegenschaftsankauf Mühlgasse 1
- ÿ Wasserleitung BA 06
- ÿ Kanalbau BA 06
- ÿ Kanalbau BA 07
- ÿ Kanalbau BA 08 (Gadern/Berndobl)
- ÿ Zwischenfinanzierung Schulneubau

Da sich die Niederschrift nur auf den Bericht in der Gemeinderatssitzung bezieht, wird in diesem Zusammenhang auch auf die gegenständliche Sitzungsunterlage „Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2013“ verwiesen.

Bgm. Gruber dankt daraufhin Gemeindebuchhalter Mairhofer für seinen sehr informativen Vortrag und lässt – ohne jedwede Wortmeldung aus dem Gremium - über den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2010 bis 2013 abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.



Vor Behandlung des Tagesordnungspunktes „Allfälliges“ informiert der Vorsitzende die anwesenden Mandatäre über das Vorhandensein von zwei Dringlichkeitsanträgen.

Der erste Dringlichkeitsantrag wurde gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. GemO 1990 von Vertretern aller drei Fraktionen unterfertigt. Es sind dies die Gemeindevorstände (Fraktionsobmänner) Johann Redinger, Friedrich Spitzenberger und Reinhard Waizenauer.

Die Beschlussfassung über die Behandlung des Dringlichkeitsantrages erfolgt einstimmig.

Bei diesem Antrag handelt es sich um die Abwasserbeseitigungsanlage BA 08 und um die Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Landesdarlehens bis zur Höhe von € 23.500,00 (7,83 % der Gesamtbaukosten) und die Annahme des entsprechenden Schuldscheines.

Laut Vorsitzenden soll ein Landesdarlehen aufgenommen werden. Dieses Darlehen ist bis zu einer Dauer von zehn Jahren zinsfrei.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen mehr kommt, lässt der Vorsitzende über die Aufnahme eines Landesdarlehens bis zur Höhe von € 23.500,00 (7,83 % der Gesamtbaukosten) und die Annahme des entsprechenden Schuldscheines abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Der zweite Dringlichkeitsantrag wurde gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. GemO 1990 ebenfalls von Vertretern aller drei Fraktionen unterfertigt. Es sind dies die Gemeindevorstände (Fraktionsobmänner) Johann Redinger, Friedrich Spitzenberger und Reinhard Waizenauer.

Die Beschlussfassung über die Behandlung des Dringlichkeitsantrages erfolgt einstimmig.

Bei diesem Antrag geht es um die Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold an die ehemaligen Gemeinderäte Eduard Steindl und Franz Ellerböck.

Die Verleihung fand in Absprache mit den Fraktionen bereits bei der heurigen Weihnachtsfeier des Pensionistenverbandes statt.

Bgm. Gruber erläutert dem Gremium die politischen Laufbahnen der ehemaligen Gemeinderäte:

Eduard Steindl:

1985 – 2009 Mitglied im Gemeinderat
1985 – 2003 Prüfungsausschuss
2003 – 2009 Obmann des Prüfungsausschusses
2003 – 2009 Obmann des Familienausschusses
2003 – 2009 Ersatzmitglied des SHV Schärding

Franz Ellerböck:

1974 – 1985 Ersatzmitglied im Gemeinderat
1985 – 2003 Mitglied im Gemeinderat

2003 – 2009 Ersatzmitglied im Gemeinderat

Außerdem war Franz Ellerböck im Bausschuss, Kulturausschuss und im Umweltausschuss tätig.

Da es zu keinen Wortmeldungen mehr kommt, lässt der Vorsitzende über die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold an die ehemaligen Gemeinderäte Eduard Steindl und Franz Ellerböck abstimmen, wobei dessen einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 26.: Allfälliges

Bgm. Gruber informiert das Gremium über den aktuellen Stand der Dinge in der Angelegenheit „Pramsteg“. Laut Urteil hat die Gemeinde 50 % Teilschuld zu tragen und muss außerdem die Gerichtskosten (€ 7.000,00) bezahlen. Er sieht das Thema als noch nicht abgeschlossen an und informiert den Gemeinderat, sobald es neue Erkenntnisse gibt.

In einer Wortmeldung weist GR Weißhaidinger darauf hin, dass bei der Bahnunterführung beim Högl ständig Wasseransammlungen auf der Straße sind und es gerade im Winter sehr glatt ist.

Bgm. Gruber erklärt, dass man bereits mit der Straßenmeisterei Kontakt aufgenommen habe. Das Problem sei sozusagen in Bearbeitung.

Bgm. Gruber ersucht die Fraktionsobmänner Vize-Bgm. Spitzenberger, GV Waizenauer, und GV Redinger um ein paar Worte zum Jahreswechsel.

GV Waizenauer zieht in seiner Wortmeldung ein Resümee über die geleistete Arbeit im abgelaufenen Jahr. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit allen. Auch dankt er den Gemeindebediensteten für ihr Engagement. Zum Weihnachtsfest wünscht er allen Mandatären und Zuhörern ein paar besinnliche und ruhige Tage um Kraft zu tanken. Außerdem wünscht er einen guten Rutsch ins neue Jahr.

In seiner Wortmeldung dankt Vize-Bgm. Spitzenberger den Mandatären für die großteils wirklich gute Zusammenarbeit. Das Gremium kann auf jeden Fall stolz darauf sein. Weiters ist er froh darüber, dass die Kooperation mit der Gemeinde und deren Bediensteten so reibungslos abläuft. Er ist der Meinung, dass im nächsten Jahr noch genug Arbeit auf das Gremium wartet. Nichtsdestotrotz wünscht er frohe Weihnachten und einen guten Rutsch.

Auch GV Redinger bedankt sich in seinem und im Namen der ÖVP-Fraktion für die bislang gute Zusammenarbeit. In diesem Zuge bedankt er sich noch einmal für den zurückliegenden, fairen Wahlkampf. Abschließend wünscht er allen Anwesenden geruhsame Weihnachten, Gesundheit, einen guten Rutsch und viel Glück fürs neue Jahr.

Vize-Bgm. Freund ist stolz darauf, was der Gemeinderat in den letzten Jahren verwirklicht hat. Er hofft trotz der derzeit schwierigen finanziellen Situation, dass man auch weiterhin einen gewissen Freiraum bei der Gestaltung der Gemeinde hat. Weiters bedankt er sich beim Gemeinderat und bei den Bediensteten im Amt und wünscht ebenfalls besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Bürgermeister Gruber macht anschließend einen Jahresrückblick für die anwesenden Mandatäre und Zuhörer.

Eingangs zeigt er seine Freude über die gelungene Schuleröffnung. Nicht unerwähnt bleiben sollte die Fertigstellung des Zeughauses der FF Laufenbach. Der neu errichtete Spielplatz im Kindergarten wird von den Kindern großartig angenommen. Die Verkehrsberuhigung Taufkirchen West sei ein weiterer Beitrag zur Sicherheit in der Gemeinde, die Finalisierung durch einen Zebrastreifen soll demnächst erfolgen. Das Betreibbare Wohnen wurde von der Bevölkerung sehr gut aufgenommen, der zweite Bauabschnitt hat bereits begonnen.

Der Vorsitzende verspricht, dass es in Zukunft keinen Stillstand oder Rückschritt geben wird, trotz der schwierigen finanziellen Situation. Es wird weiterhin am Image der Gemeinde gearbeitet. Man wird sich in nächster Zeit auf die Ausarbeitung von Projekten konzentrieren.

Folgende Bauarbeiten sollten 2010 unter anderem vorgenommen werden:

- Gehsteig Gadern
- Vorbereitung weiterer verkehrsfördernder Maßnahmen (zB in Holzing)
- Projekt Kleinkraftwerk (Bgm. Gruber möchte den Bau nach Möglichkeit über die KG realisieren)

Anschließend informiert Bgm. Gruber das Gremium über wichtige Veranstaltungstermine:

23.05.2010	850-Jahr-Feier (inkl. Markterhebung)
03.06.2010	Sporttag (Turnverein 90 Jahre, Sportverein 50 Jahre, Stockschiützen 50 Jahre, Schachverein 40 Jahre); Moderation übernimmt Thomas Hölzl
02. – 04.07.2010	Bezirksfeuerwehrbewerb in Taufkirchen (organisiert von der FF Laufenbach)
24.09.2010	Präsentation Heimatbuch

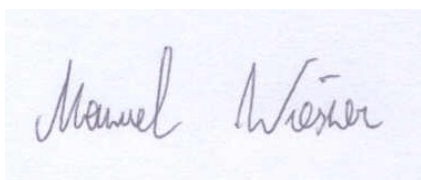
Anschließend bedankt sich der Vorsitzende bei den Vizebürgermeistern Freund und Spitzenberger, den Fraktions- und Ausschussobmännern, sowie den Gemeindevorständen und Gemeinderäten für die gut funktionierende Zusammenarbeit.

Ebenfalls großen Dank spricht er den Gemeindebediensteten im Bauhof, in der Schule, Schulküche und im Kindergarten aus. Besonders bedankt er sich bei den Bediensteten am Gemeindeamt - federführend bei AL Bauer - für die konstruktive Zusammenarbeit in allen Bereichen.

Zum Schluss bedankt sich Bgm. Gruber noch bei den anwesenden Zuhörern für deren Interesse an der Kommunalpolitik und wünscht allen ein friedliches, frohes Weihnachtsfest sowie einige geruhige Tage und weiterhin gute Zusammenarbeit.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bürgermeister Gruber um 20.15 Uhr die Sitzung und lädt alle anwesenden Personen in das Gasthaus Stadler ein.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

